813 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

1978 03 07

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX mit dem das Gesetz betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen geändert wird (Tierseuchengesetznovelle 1978)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen, zuletzt geändert durch die Tierseuchengesetznovelle 1974, BGBl. Nr. 141, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 1 des § 4 b hat zu lauten:

„(1) Für die Durchführung der tierärztlichen Grenzkontrolle haben der Absender und der Empfänger als Gesamtschuldner eine Gebühr zu entrichten (Grenzkontrollgebühr). Die Höhe der Gebühr wird vom Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung festgestellt. Sie darf je Tier den Betrag von 200 S und je 100 kg anderer Sendungen den Betrag von 100 S nicht übersteigen."

2. Die Z. 9 des § 16 hat zu lauten:

„Schweinepest (Klassische Schweinepest)".

3. Nach Z. 12 des § 16 sind die Z. 13, 14 und 15 folgenden Wortlautes einzufügen:

„13. Afrikanische Schweinepest;
14. Vesikuläre Virusseuche der Schweine;
15. Psittakose."

4. Nach Abs. 2 des § 25 a ist ein Abs. 3 folgenden Wortlautes einzufügen:

„(3) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz kann auch bei Tierseuchen, für die keine amtliche Schutzimpfung (§§ 31 bis 46) vorgesehen ist, bei Gefahr der Weiterverbreitung im Inland die Schutzimpfung der für eine bestimmte Seuche empfänglichen Tiere anordnen."

5. Der Abs. 5 des § 42 hat zu lauten:

„(5) Für die Tötung eines wutkranken oder verdächtigen Fuchses oder Dachses kann der Landshauptmann eine Prämie bis zum Höchstbetrage von 150 S gewähren."

6. Die Überschrift des § 43 hat zu lauten:

„Schweinepest (Klassische Schweinepest) und Schweineseuche."

7. Nach § 43 a sind die §§ 43 b und 43 c samt Überschrift folgenden Wortlautes einzufügen:

„Afrikanische Schweinepest

§ 43 b. (1) Wird die afrikanische Schweinepest in einem Schweinebestand amtlich festgestellt, so hat der Landeshauptmann die Tötung des verseuchten Bestandes anzuordnen.

(2) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat, wenn dies zur Tilgung der Seuche (Abs. 1) erforderlich ist, die Tötung der Schweine in Betrieben anzuordnen, in welchen sich ein oder mehrere ansteckungsverdächtige Schweine befinden.

(3) Als ansteckungsverdächtig gelten alle Schweine, die innerhalb der letzten 30 Tage durch Unterbringung in nicht abgesonderten Stallungen, durch Benützung gemeinsamer Weiden oder beim Transport mit kranken Schweinen oder mit Teilen bzw. Abfallstoffen solcher Schweine in Berührung gekommen sind.

Vesikuläre Virusseuche der Schweine

§ 43 c. (1) Wird die vesikuläre Virusseuche der Schweine in einem Schweinebestand amtlich festgestellt, so hat der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz die Tötung aller Schweine des verseuchten Bestandes anzuordnen, wenn dies zur raschen Tilgung der Seuche erforderlich ist.

(2) Als ansteckungsverdächtig gelten alle Schweine, die innerhalb der letzten 40 Tage durch Unterbringung in nicht abgesonderten Stallungen, durch Benützung gemeinsamer Weiden oder beim Transport mit kranken Schweinen oder mit Teilen bzw. Abfallstoffen solcher Schweine in Berührung gekommen sind."

8. Nach § 45 a ist ein § 45 b samt Überschrift folgenden Wortlautes einzufügen:

„Psittakose

§ 45 b. (1) Als Papageien und Sittiche sind alle Vögel der im zoologischen System zur Ordnung Psittaciformes gehörenden Arten anzusehen.

(2) Der Besitzer hat die unter Sperre (§ 24) stehenden Vögel (Abs. 1) einer in der Regel 30- bis 45tägigen Behandlung nach Weisung der Bezirksverwaltungsbehörde auf seine Kosten zu unterziehen, wenn er nicht die Tötung des Bestandes vorzieht.

(3) Der Erfolg der Behandlung ist durch entsprechende mikrobiologische Untersuchungen, vor allem von Kotproben, zu kontrollieren, die frühestens fünf Tage nach Beendigung der Behandlung zu entnehmen sind. Ist bei der Kontrolle der Krankheitserreger noch nachweisbar, so ist die Behandlung fortzusetzen, wenn der Besitzer nicht die Tötung der Tiere vorzieht.

(4) Zur Feststellung des Vorliegens von Infektionen mit dem Erreger der Psittakose hat die Bezirksverwaltungsbehörde bei Verdacht Revisionen in Ziergeflügelbeständen vorzunehmen.

(5) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes betreffend Psittakose bei Papageien und Sittichen auch auf anderen Vogelarten auszudehnen, wenn dies im Interesse der Seuchentilgung und des Schutzes der menschlichen Gesundheit erforderlich ist.

(6) Als ansteckungsverdächtig gelten Papageien und Sittiche, die innerhalb der letzten 40 Tage durch Unterbringung in nicht abgesonderten Räumen oder beim Transport mit kranken Papageien oder Sittichen in Berührung gekommen sind."

9. Die Z. 1 des § 41 hat zu entfallen.

10. Der Abs. 1 des § 48 hat zu lauten:

„(1) Der Bund hat nach den §§ 50 bis 58 Entschädigungen für Vermögensnachteile zu leisten,

1. wenn Einhufer, Wiederkäuer, Schweine und Geflügel, ausgenommen den Fall des § 39 (Räude der Einhufer),

a) auf Grund einer behördlichen Anordnung getötet worden oder

b) nach Anordnung der Tötung verendet oder

c) nach Anzeige, der Zuziehung eines Tierarztes und Feststellung des Seuchenfalles verendet oder

d) infolge einer behördlich angeordneten Impfung verendet sind oder

e) dadurch verendet sind, daß eine Impfung nach § 31 Abs. 4 untersagt worden ist;

2. wenn eine Person infolge Verhängung einer Sperre wegen Maul- und Klauenseuche in ihrem Erwerb behindert worden ist;

3. wenn Gegenstände mit Ausnahme von Dünger im Zuge einer behördlich angeordneten Desinfektion (§ 24 Abs. 3) beschädigt oder vernichtet worden sind."

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am XXXXXXXX XXXX in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz, hinsichtlich des Art. I Z. 1 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, betraut.

Erläuterungen

I. Allgemeines

Im zentraleuropäischen Raum ist die Tollwut derzeit sehr verbreitet. Auch in Österreich zeigt sich ein verstärktes Auftreten solcher Fälle. Nach Meinung der Fachleute ist die Bekämpfung der Tollwut nur durch eine entsprechende Verringerung der Fuchspopulation möglich.

Durch Erhöhung der Abschußprämie für Füchse im vorliegenden Entwurf soll die Motivation zum vermehrten Abschuß von Füchsen gegeben werden.

Gleichzeitig soll auch eine Entschädigung für wegen Wuterkrankung getötete Nutztiere eingeführt werden, da ein besonderes volksgesundheitliches Interesse besteht, erkrankte Haustiere umgehend zu töten und unschädlich zu beseitigen.

Bei dieser Gelegenheit ist vorgesehen, einige Änderungen bzw. Ergänzungen zum Tierseuchengesetz im vorliegenen Entwurf vorzunehmen, deren Notwendigkeit sich aus den Erfahrungen der letzten Jahre gezeigt hat:

1. Erweiterung der Liste der anzeigepflichtigen Tierseuchen;
2. Schaffung der Möglichkeit, amtliche Schutzimpfungen nicht nur bei Gefahr einer Seucheneinschleppung aus dem Ausland, sondern auch zur Verhinderung der Weiterverbreitung von Tierseuchen im Inland anzuordnen;
3. Erhöhung der aus dem Jahre 1954 stammenden Höchstgrenze der Gebühren für die grenztierärztliche Abfertigung.

Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung eines Bundesgesetzes, mit dem in vorliegendem Entwurf vorgesehenen Inhalt ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG (Veterinärwesen).

II. Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes

Zu Z. 1:

Die derzeit gültige Höchtsgrenze für Grenzkontrollgebühren stammt aus dem Jahre 1954. Zwecks Nachziehung der derzeit eingehobenen Gebühren ist eine entsprechende Novellierung des § 4 b erforderlich.

Zu Z. 2 und 6:

Zur Angleichung an die internationale Nomenklatur und wegen der besseren Unterscheidung von der afrikanischen Schweinepest wird die „Schweinepest" zusätzlich als „Klassische Schweinepest" bezeichnet.

Zu Z. 3, 7 und 8:

Die Aufnahme der afrikanischen Schweinepest und der Vesikulären Virusseuche der Schweine in die Reihe der nach dem Tierseuchengesetz anzeigepflichtigen Tierseuchen erfolgt vor allem im Hinblick auf die Verpflichtungen Österreichs gegenüber dem Internationalen Tierseuchenamt in Paris, dessen Mitglied Österreich seit dem Jahre 1928 ist.

Die afrikanische Schweinepest war überdies schon einmal bis nach Oberitalien vorgedrungen und bedrohte von dort aus unmittelbar Österreich. Derzeit herrscht sie nach wie vor auf der Iberischen Halbinsel und stellt eine ständige, wenn auch nur mittelbare, Bedrohung Mitteleuropas dar. Die vorliegenden Bestimmungen sollen es ermöglichen, die afrikanische Schweinepest im Ernstfall zu bekämpfen.

Die Bedeutung der Vesikulären Virusseuche der Schweine liegt darin, daß sie von der Maul- und Klauenseuche klinisch nicht zu unterscheiden ist. Bis zur Abklärung im Laboratorium müßten daher nach der derzeitigen Gesetzeslage alle Verdachtfälle von Vesikulärer Virusseuche veterinärbehördlich wie Maul- und Klauenseuche behandelt werden, auch wenn es auf der Hand liegt, daß es Fälle von Vesikulärer Virusseuche sind.

Die vorgesehenen Rechtsvorschriften sollen einerseits den Verpflichtungen gegenüber dem Internationalen Tierseuchenamt und der Europäischen Maul- und Klauenseuchekommission Rechnung tragen, andererseits aber die Veterinärbehörde in die Lage versetzen, die Vesikuläre Virusseuche der Schweine als solche veterinärbehördlich zu behandeln.

Die vorgesehene fakultative Tötung ist nur für seltene Ausnahmefälle vorgesehen, etwa wenn

ein einziger Seuchenfall ein unverhältnismäßig großes Exporthemmnis darstellen sollte.

Die Aufnahme der Psittakose in die Reihe der nach dem Tierseuchengesetz bekämpfungspflichtigen Tierseuchen erscheint vor allem mit Rücksicht auf die Gefährdung des Menschen geboten. Da bekannt ist, daß der Erreger der Psittakose auch bei anderen Vögeln auftreten kann und insbesondere Arbeiter in Betrieben, die sich mit der Haltung und Schlachtung von Wassergeflügel und Puten befassen, gefährdet sein können, soll die Veterinärbehörde ermächtigt werden, die Bestimmungen betreffend die Psittakose nötigenfalls auch auf andere Vögel als Papageien und Sittiche auszudehnen.

Von einer amtlichen Tötung der infizierten Bestände wurde aus folgenden Gründen abgesehen und eine amtlich angeordnete Behandlung vorgesehen:

1. Die Keulung ist bei einer Seuche wie der Psittakose, bei der viele latent infizierte Tiere beobachtet werden, wenig zielführend und unrationell.
2. Private Ziervogelbesitzer, für die das Tier einen ideellen Wert darstellt, werden von sich aus einer Behandlung den Vorzug geben und Händler lassen zum Teil ihre Tiere schon jetzt im eigenen Interesse behandeln.

Die Kosten der amtlich angeordneten Behandlung trägt gemäß § 61 Abs. 5 des Tierseuchengesetzes der Tierbesitzer.

Zu Z. 4:

Amtliche Schutzimpfungen dienen dem Schutz der Tiere teils vor Ansteckung im Inland herrschender Seuchen, teils der Verhinderung von Seucheneinschleppungen aus dem Ausland. Die vorgesehene Ergänzung des § 25 a stellt nur eine rechtliche Bereinigung einer bereits geübten Praxis dar.

Zu Z. 5:

Die derzeitige Höchstgrenze für Abschußprämien wurde im Jahre 1949 festgesetzt. Infolge des fast 10jährigen Freiseins Österreichs von der Wutkrankheit fehlte es an einem konkreten Anlaß, die Höchstgrenzen für Abschußprämien zwischendurch zu erhöhen. Die derzeitigen Sätze bieten keinerlei Anreiz mehr für eine Dezimierung der Fuchspopulation. Künftighin werden neben den erhöhten Prämien des Bundes weiterhin die Länderzuschüsse im bisherigen oder sogar im erhöhten Ausmaß nötig sein.

Zu Z. 9:

Die Bestimmung der Z. 1 des § 41 ist entbehrlich und soll wegen der allenfalls sich ergebenden Überschneidung mit Z. 2 im Interesse der Rechtssicherheit entfallen.

Zu Z. 10:

Das Tierseuchengesetz stammt im wesentlichen aus dem Jahre 1909. Im Mittelpunkt des veterinärbehördlichen Interesses im Zusammenhang mit der Wutkrankheit standen damals Hund und Katze. Für Wild war eine Anzeigepflicht gar nicht vorgesehen, und auch die landwirtschaftlichen Nutztiere wurden wegen ihrer geringeren Gefährlichkeit für den Menschen kaum beachtet.

Heute fühlt sich der Mensch auch von einem wutkranken Rind oder Schwein bedroht. Zum Schutz des menschlichen Lebens und der Gesundheit ist es daher erforderlich, gegebenenfalls auch kranke Rinder oder Schweine zu töten. In diesem Falle soll wie bei anderen behördlich angeordneten Tötungen eine Entschädigung zu leisten sein.

III. Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen des vorliegenden Gesetzentwurfes sind im einzelnen nicht genau abzuschätzen. Durch die im neuen § 43 b enthaltene Ermächtigung, zusätzlich auch verdächtige Schweinebestände zu keulen, läßt bei oberflächlicher Betrachtung auf Mehrausgaben schließen. Es ist jedoch auf Grund der im Ausland gemachten Erfahrungen anzunehmen, daß dadurch die afrikanische Schweinepest rascher und für den Bund billiger getilgt werden kann, als wenn, so wie es jetzt geschähe, nur die Bestimmungen des § 43 angewendet würden.

Gewisse Mehraufwendungen für den Bund werden durch die Erhöhung der Abschußprämie für Füchse und durch die Einbeziehung der wegen Wut getöteten Tiere in die Entschädigung erwachsen.

Die vorgesehene Änderung des § 4 b läßt hingegen steigende Mehreinnahmen erwarten.

Insgesamt ist daher anzunehmen, daß die zu erwartenden Mehreinnahmen aus den Gebühren nach § 4 b den voraussichtlichen Mehrausgaben entsprechen werden, sodaß für den Bund keine zusätzlichen finanziellen Belastungen entstehen. Ebenso ergibt sich aus der Gesetzwerdung des Entwurfes kein personeller Mehrbedarf.